



Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie¹ möchten eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) für eine Gefährdungseinschätzung beratend hinzuziehen und wissen nicht wie? Hier finden Sie allgemeine Hinweise², was Sie beachten sollten.

Anlass für eine Risikoeinschätzung:

Wenn Ihnen im Kontakt mit einem Kind bzw. Jugendlichen **gewichtige Anhaltspunkte** für eine (mögliche) Gefährdung bekannt werden, ist eine ieF³ beratend hinzuziehen⁴.

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Im Gesetzestext wird der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ nicht weiter erläutert. Aus diesem Grund möchten wir diesen Begriff genauer beschreiben und aufzeigen, welche Bedeutung er hat:

- • Was heißt Anhaltspunkt?
 - laut Duden bedeutet Anhaltspunkt = Stütze für eine Annahme; Hinweis
- Was heißt gewichtig?

Es liegen konkrete Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen vor, z.B.:

 - missbräuchliche oder verletzende Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen
 - Lebensumstände, die das leibliche, geistige, seelische Wohl schädigen
- • Auf welchem Weg erfahren Sie gewichtige Anhaltspunkte?
 - unmittelbar vom Kind, von den Eltern
 - von Dritten (andere Eltern, Verwandte, Nachbarn, etc.)
 - durch eigene oder Beobachtungen anderer Fachkräfte
- Wenn Sie zu der Erkenntnis kommen, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, löst diese Erkenntnis die Wahrnehmung des Schutzauftrags aus.

Aufgabe und Rolle einer ieF

- • die ieF strukturiert und moderiert den Beratungsprozess (also die Gefährdungseinschätzung)
- sie trägt keine Fallverantwortung und die Beratung ist anonym
- die ieF bietet Handlungssicherheit, sie beantwortet Fragen:
 - zum Verfahren
 - zur Einbeziehung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und der sorgeberechtigten Eltern
 - zur Schweigepflicht bzw. Datenschutz versus Informationsweitergabe an den Sozialen Dienst
 - zur Ansprache der Eltern
 - zur Rolle als Fachkraft im Kinderschutzverfahren
 - zum Vorgang einer Meldung

¹ gilt für alle Fachkräfte, die in der Jugendhilfe arbeiten (Schulsozialarbeiter/innen, pädagogische Fachkräfte in der Kita, offene Kinder- und Jugendarbeit, ambulante oder stationäre Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, etc.)

² Jeder Arbeitgeber hat zum Thema Kinderschutz eigene einrichtungsinterne Vorgaben entwickelt. Diese gelten selbstverständlich weiterhin.

³ Entweder kontaktieren Sie eine ieF Ihrer Einrichtung oder Sie kontaktieren eine ieF des städtischen Pools

⁴ Gemäß 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII